



Kurzinformation

Umfang und Höhe von Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII

§ 39 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)¹ regelt Leistungen zum Unterhalt von Kindern oder Jugendlichen, wenn den Erziehungsberechtigten Hilfe zur Erziehung nach §§ 32 bis 35 bzw. 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt wird. Dies betrifft den Fall der Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII), der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), der Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnformen (§ 34 SGB VIII), der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung, wenn diese nicht in ambulanter Form erbracht wird (§ 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII). Gemäß § 41 SGB VIII können junge Erwachsene ebenfalls geeignete und notwendige Leistungen nach dem Vierten Abschnitt des SGB VIII (§§ 27 bis 41a) erhalten, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet.

Werden derartige Hilfen gewährt, so besteht gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII ein Anspruch darauf, dass der **notwendige Unterhalt** des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sichergestellt wird. Hiervon erfasst sind die Kosten für den **Sachaufwand** sowie für **die Pflege und Erziehung** des Kindes oder Jugendlichen. Die Unterhaltsleistungen sollen für den regelmäßig wiederkehrenden Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt werden, § 39 Abs. 2 SGB VIII. Daneben sind nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse möglich, etwa für die Erstausstattung einer Pflegestelle, für Reisen oder aus wichtigen persönlichen Anlässen. Zum regelmäßigen Bedarf gehören insbesondere die Unterkunft mit Nebenkosten, Ernährung, Bekleidung,

1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959).

Körperpflege, Schul- und Bildungsbedarf, Hausrat und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.² Im Allgemeinen werden die Kosten für den Lebensunterhalt von Kindern oder Jugendlichen, die in einer Einrichtung leben, unmittelbar an die Einrichtung gezahlt.³ Die Höhe der Entgelte und der Leistungsumfang werden in Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII festgelegt.

Die laufenden Leistungen umfassen in den Fällen der §§ 33, 34, 35 sowie 35a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 SGB VIII daneben einen angemessenen Betrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Dies dient dem Zweck, dass die Betroffenen den Umgang mit nur begrenzt zur Verfügung stehenden Geldmitteln erlernen können.⁴ In den Fällen der **Heimerziehung** und **sonstiger betreuter Wohnformen** (§ 34 SGB VIII), der **intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung** (§ 35 SGB VIII) sowie der **Eingliederungshilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen** (§ 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) wird die Höhe des Betrags von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach Altersgruppen gestaffelt festgelegt, vgl. § 39 Abs. 2 S. 3 SGB VIII.

So richtet sich etwa in Bayern die Höhe des monatlichen Barbetrags für Jugendliche, denen beispielsweise Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) oder intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) gewährt wird, nach einer Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Sozialordnung⁵. Der Betrag hat eine Höhe von mindestens 5,00 Euro (im Alter von vier Jahren) bis maximal 53,00 Euro (im Alter von 17 Jahren). Minderjährige, die nach der regulären Schulzeit weiter eine Schule besuchen, um den Schulabschluss zu erwerben oder an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen, haben Anspruch auf einen erhöhten Barbetrag. Junge Volljährige erhalten mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)⁶.

2 Tammen, Britta, in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, § 39, Rn. 9.

3 Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz — KJHG) vom 1. Dezember 1989, BT-Drs. 11/5948, S. 75.

4 Tillmanns, Kerstin, in Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Auflage 2020, SGB VIII § 39, Rn. 4.

5 Bekanntmachung über den Barbetrag nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Barbetrag) vom 11. September 2007 (AllMBl. S. 586), die durch Bekanntmachung vom 26. November 2018 (AllMBl. S. 1308) geändert worden ist.

6 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe, Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760); Der Verweis auf den Regelbedarfsatz nach dem SGB XII betrifft in diesem Zusammenhang die Höhe der Leistung; Grundlage des Leistungsanspruchs bleibt § 39 Abs. 1 SGB VIII. Ein Anspruch auf Leistungen nach §§ 27 SGB XII besteht nur dann, wenn eine Person ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten kann. Die Leistungen nach SGB XII sind dabei insbesondere gegenüber Leistungen von Trägern anderer Sozialleistungen nachrangig. Dies führt dazu, dass auch weitere Leistungen nach dem SGB XII, die nicht im Regelbedarfsatz enthalten sind, im Rahmen der hier gegenständlichen Leistungen nicht berücksichtigt werden, so etwa die Einmalzahlung nach § 144 SGB XII und der Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII.

In den Fällen der **Vollzeitpflege** (§ 33 SGB VIII) oder der **Eingliederungshilfe bei einer geeigneten Pflegeperson** (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sind die Leistungen nach § 39 Abs. 4 bis 6 SGB VIII zu bemessen. Sie sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern diese einen angemessenen Umfang nicht übersteigen, und umfassen auch die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Ziel ist im Gegensatz zu Leistungen nach SGB II und SGB XII nicht die Sicherung des Existenzminimums, sondern es wird auf die konkreten Lebensverhältnisse der Pflegeperson abgestellt.⁷ Zudem zählen anders als bei den Regelbedarfen nach SGB II und SGB XII auch die Kosten der Unterkunft zu den laufenden Leistungen. Es dürften also in der Regel höhere Beträge anzusetzen sein.⁸ Die Orientierung der Leistung an den tatsächlichen Kosten „relativiert“ sich⁹ allerdings dadurch, dass für die laufenden Leistungen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden monatliche Pauschalbeträge festgesetzt werden sollen, die nach Altersgruppen gestaffelt werden sollen, vgl. § 39 Abs. 4 S. 3 SGB VIII.

Als Orientierung im Hinblick auf die Höhe der Leistungen können den Ländern etwa die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. dienen. Dieser empfahl als Unterhalt für das Jahr 2022 je nach Alter zwischen 585 und 787 Euro sowie eine Erziehungs- und Pflegepauschale von 255 Euro.¹⁰

Die tatsächlich geleistete Vergütung unterscheidet sich in den einzelnen Bundesländern zum Teil stark. Während sie etwa in Bayern¹¹ (573 bis 847 Euro für den Sachaufwand und 350 Euro für Pflege und Erziehung) je nach Altersgruppe nach oben oder unten von den genannten Empfehlungen abweicht und beispielsweise in Niedersachsen¹² der empfohlene Betrag vergütet wird,

7 Tammen, Britta, in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, § 39 Rn. 17.

8 Tillmanns, Kerstin, in Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Auflage 2020, SGB VIII § 39, Rn. 6; ebenso bereits Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz — KJHG) vom 1. Dezember 1989, BT-Drs. 11/5948, S. 76.

9 So Tammen, Britta, in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, § 39, Rn. 19.

¹⁰ Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2022, 14. September 2021, abrufbar unter <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2021-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-fortschreibung-der-pauschalbeträge-in-der-vollzeitpflege-33-39-sgb-viii-fuer-das-jahr-2022-4335,2282,1000.html>. Dieser und alle weiteren Online-Nachweise zuletzt abgerufen am 9. September 2022.

¹¹ Bayerischer Landkreistag / Bayerischer Städtetag, Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII, gültig ab dem 1. Januar 2022, abrufbar unter https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/vollzeitpflege/empfehlungen_vollzeitpflege_barrierefrei.pdf.

¹² Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld), Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) vom 29. März 1996, Nds. MBl. 1996 Nr. 15, S. 593, zuletzt geändert durch Runderlass vom 8. November 2021 (Nds. MBl. 2020 Nr. 48, S. 1754).

liegt die Vergütung in Berlin¹³ (399 bis 564 Euro für Sachaufwand und 300 Euro für Pflege und Erziehung) deutlich unterhalb dieser Werte.

¹³ Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 - SGB VIII - für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld) vom 01.01.201, abrufbar unter https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/mdb-sen-jugend-rechtsvorschriften-av_vollzeitpflege_pflegegeld.pdf?start&ts=1330550809&file=av_vollzeitpflege_pflegegeld.pdf; letzte Anpassung im Jahr 2012, vgl. dazu Abgeordnetenhaus Berlin, Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD) vom 29. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Oktober 2020) zum Thema: Berlin: Vergütung der Pflege von Kindern und Jugendlichen in der Familienpflege und Antwort vom 17. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Nov. 2020), Drs. 18/25385.